



Kundmachung für Internet

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer
Tel: 07942 702-62513
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 22.01.2026

**Marktgemeinde 4291 Lasberg;
Abwasserbeseitigungsanlage Detailprojekt
„Etzeldorf“: Kleinkläranlage für 30 EW auf
Grst.Nr. 1635/1, KG 41026 Steinböckhof,
mit Ableitung in den „Etzenbach“;
Ansuchen um Wiederverleihung der
wasserrechtlichen Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde 4291 Lasberg ersuchte mit Schreiben vom 04.04.2025 um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Abwasserbeseitigungsanlage Detailprojekt „Etzeldorf“, insbesondere für die dazugehörige Kleinkläranlage „Etzeldorf“ für 30 EW auf Grst.Nr. 1635/1, KG 41026 Steinböckhof, Marktgemeinde Lasberg, mit Ableitung der gereinigten, häuslichen Abwässer in den „Etzenbach“ an.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Marktgemeindeamt Lasberg, Markt 26, 4291 Lasberg	
Datum	Zeit
Donnerstag, 12.02.2026	ca. 09:00 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.



Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.09.2009 zu GZ Wa10-117-2009 wurde der Marktgemeinde 4291 Lasberg die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt „Etzelsdorf“, insbesondere für die Kleinkläranlage „Etzelsdorf“ für 30 EW auf Grst.Nr. 1635/1, KG 41026 Steinböckhof, Marktgemeinde Lasberg, mit Ableitung der gereinigten, häuslichen Abwässer in den „Etzenbach“, entsprechend dem von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, erstellten Projekt vom 17.07.2009 zu GZ 09052det erteilt.

Die ausgeführten Anlagenteile wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.07.2013 zu GZ Wa10-117-2009 wasserrechtlich überprüft sowie hinsichtlich der abgeändert ausgeführten Anlagenteile nachträglich wasserrechtlich bewilligt.

Im Detail besteht die gegenständliche Kleinkläranlage aus zwei kreisrunden Betonbehältern, wobei das erste Becken als Vorklärung/Schlammsspeicher dient. Danach gelangen die vorgereinigten Abwässer in das Belebungsbecken mit Nachklärvorrichtung und werden über einen Ableitungsstrang in den Vorfluter eingeleitet.

Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage wurde bis zum 31.12.2025 befristet. Aufgrund des Fristablaufes wurde von der Marktgemeinde 4291 Lasberg mit Schreiben vom 04.04.2025 fristgerecht um Wiederverleihung des ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

Im Zuge der Wiederverleihung sind keine Änderungen an der Anlage beantragt.

Es kann in nachstehende Unterlagen Einsicht genommen werden:

Unterlagen Wasserbuch-Postzahl 406/2689	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr
	Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Lasberg sowie

- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. Dies gilt auch für bestehende Wasserbenutzungsanlagen, welche in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBI. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;
§§ 9, 11 bis 15, 21, 32, 50, 72, 98, 102, 105, 107 und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBI. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;

- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.